

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

§ 45b des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung

(1) Jede Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können Personen gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich sind, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer,
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
 - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
 - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Im Falle der Nachnamen, aus denen man das Geschlecht schließen kann, kann der Nachname geschlechtergerecht angepasst werden. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Für eine Person, die geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur ihr gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. Verweigert der gesetzliche Vertreter die Abgabe der vom Kind gewünschten Erklärung, so ersetzt das Familiengericht die Erklärungsabgabe, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich.

(3) Ein Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, gibt die Erklärung selbst ab.

(4) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

(5) Eine erneute Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung kann frühestens ein Jahr ab Rechtskraft der vorangegangenen Erklärung abgegeben werden.“

Artikel 3

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes (SelbstBestG)

§ 1

Wirkungen der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung

(1) Vom Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes an richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der Antrag stellenden Person nach dem neuen Geschlecht.

(2) Die Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes lässt die bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die zum Zeitpunkt der Berichtigung des Geschlechtseintrages zugrunde
gelegen
haben.

§ 2

Anspruch auf Achtung des Selbstbestimmungsrechts bei Gesundheitsleistungen

(1) Das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität umfasst das Recht, über die Durchführung medizinischer Maßnahmen zur Modifizierung des eigenen Körpers im Hinblick auf Erscheinung und körperliche Funktionen bei vollumfassender vorheriger medizinischer Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit selbstbestimmt zu entscheiden.

(2) Intergeschlechtliche Versicherte sowie Versicherte mit Geschlechtsinkongruenz haben Anspruch auf geschlechtsangleichende Maßnahmen einschließlich Hormontherapie sowie der Angleichung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Das Nähere zum Kreis der Anspruchsberechtigten und zum Umfang der notwendigen Leistungen regelt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGB V bis spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes. Vor der Entscheidung ist den bundesweiten Verbänden von trans- und intergeschlechtlichen Personen, den für die Leistungserbringung relevanten pharmazeutischen Unternehmen und Medizinprodukteherstellern und deren Spitzenorganisationen auf Bundesebene sowie den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Verbot genitalverändernder chirurgischer Eingriffe

(1) Eltern können nicht in einen genitalverändernden chirurgischen Eingriff an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des Kindes einwilligen. § 1909 BGB ist nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Eingriff zur Abwendung einer Gefahr für das Leben oder einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit des Kindes erforderlich ist. In solchen Fällen bedarf die Einwilligung der sorgeberechtigten Personen der Genehmigung des Familiengerichts. Diese darf nur erteilt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit im Sinne von Satz 3 sowie die ordnungsgemäße Aufklärung der Sorgeberechtigten im Sinne von § 630e BGB festgestellt ist. Bei Gefahr im Verzug gilt § 34 StGB entsprechend. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich. § 1631d BGB bleibt unberührt.

(2) Ein genitalverändernder chirurgischer Eingriff an einem Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist nur mit seiner Einwilligung zulässig. In solchen Fällen bedarf es zusätzlich der Einwilligung der sorgeberechtigten Person. Verweigern die sorgeberechtigten Personen derer Einwilligung, so ersetzt das Familiengericht die Einwilligung, wenn:

1. eine Beratung des Kindes stattgefunden hat,
2. das Kind einwilligungsfähig ist,
3. der Eingriff dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist stets erforderlich.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 hat der Behandelnde nach § 630a BGB die Patientenakte des Kindes für die Dauer von 50 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren.

§ 4

Offenbarungsverbot

(1) Nach der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes dürfen der frühere Geschlechtseintrag, die davor geführten Vornamen und ggf. der angepasste Nachname ohne Zustimmung der Antrag stellenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die in den amtlichen Dokumenten und Registern enthaltenen Angaben über die Geschlechtszugehörigkeit sowie die vom Geschlecht abgeleiteten Buchstaben- oder Zahlenkombinationen sind unverzüglich zu ändern.

(3) Staatliche und nichtstaatliche Stellen, die von einer Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes Kenntnis erlangt haben, haben Hinweise auf die früher geführten Vornamen, den früher geführten Nachnamen und die frühere Geschlechtszuordnung zu löschen. Ist eine Löschung nicht möglich, weil eine Zuordnung älterer Vorgänge dadurch unmöglich wird, hat die Speicherung der früher geführten Vornamen, der früherer Nachname und der früheren Geschlechtszuordnung so zu erfolgen, dass diese nicht unnötig offenbart und nur dem Kreis von Personen zugänglich gemacht werden, für die der Zugang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben unerlässlich ist.

(4) Für zivilrechtliche Verträge gelten Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die vor der Abgabe der Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes erstellten amtlichen Dokumente, Zeugnisse aus früheren Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen und sonstigen relevanten Dokumente sind entsprechend des berichtigten Geschlechtseintrags und mit den neuen Vornamen und ggf. dem angepassten Nachnamen mit ursprünglichem Ausstellungsdatum neu auszustellen.
Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Vor der Weitergabe einer Akte an eine andere Dienststelle oder Organisationseinheit ist zu prüfen, ob die Akte Dokumente mit den früher geführten Vornamen, dem früheren Nachnamen oder der früheren Geschlechtszuordnung enthält. In diesem Fall müssen diese aus der Akte entfernt werden, es sei denn, sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben unbedingt erforderlich. Bei digitalen Akten gilt Absatz 3 Satz 2f.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für alle Änderungen der Vornamen und die Anpassung des Geschlechtseintrages nach dem Transsexuellengesetz sowie nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes entsprechend.

§ 5

Beratungsangebot

(1) Jede Person hat das Recht, sich zu Fragen der Geschlechtsidentität, deren Anerkennung nach dem § 45b des Personenstandsgesetzes und des diskriminierungsfreien Umgangs mit Personen, die die Rechte aus dem Gesetz in Anspruch nehmen, von einer hierzu geeigneten Beratungsstelle kostenfrei auf Wunsch auch anonym informieren und ergebnisoffen beraten zu lassen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfasst

1. Aufklärung über die Geschlechtsidentität, die vom bei der Geburt vorgenommenen Geschlechtseintrag abweichen und im Einklang oder im Widerspruch mit den körperlichen Merkmalen empfunden werden kann,

2. Aufklärung über die Möglichkeiten, psychologische und medizinische Beratungs- und Begleitungsangebote wahrzunehmen,

3. Unterstützung bei der Selbstbestimmung der eigenen Geschlechtsidentität und Beratung über die möglichen sozialen Folgen einer Transition und Wege, mit diesen Folgen umzugehen,

4. Unterstützung bei der Abwägung, ob Möglichkeiten der hormonellen, chirurgischen und sonstigen körperlichen Angleichung in Anspruch genommen werden sollen, insbesondere bei irreversiblen Maßnahmen und bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen,

5. Aufklärung über die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag zu berichtigen, die Vornamen zu ändern und den Nachnamen anzupassen, soweit diese nicht mit der Geschlechtsidentität übereinstimmen, sowie darüber, dass diese Entscheidung selbstbestimmt und ohne äußere Beeinflussung getroffen werden darf,

6. Informationen über die Bedeutung und die rechtlichen und sozialen Folgen der Berichtigung des Geschlechtseintrags, Eintragung der neuen Vornamen und ggf. der angepassten Nachnamen nach diesem Gesetz,

7. Aufklärung über die Möglichkeiten einer Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes im Falle einer Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sowie die für diesen Fall zur Verfügung stehenden Beratungs- und Hilfsangebote,

8. Unterstützung bei der Entwicklung der Selbstakzeptanz, des Selbstwertgefühls und der Selbstsicherheit in Bezug auf Geschlechtsidentität,

9. Unterstützung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten und weiterer Familienangehöriger bei der Akzeptanz der Geschlechtsidentität ihres Kindes.

(3) Das für Familie zuständige Bundesministerium koordiniert die Sammlung und Veröffentlichung von nationalen und regionalen Beratungsangeboten und Materialien nach diesem Gesetz.

(4) Die Länder stellen ein ausreichendes Angebot geeigneter wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung sicher. Dabei werden Beratungsstellen freier Träger gefördert, insbesondere in denen eine besondere Sensibilisierung dank Zusammenarbeit mit Personen besteht, die Erfahrungen mit Geschlechtsidentität haben, die vom bei der Geburt vorgenommenen Geschlechtseintrag abweicht oder im Widerspruch mit den körperlichen Merkmalen empfunden wurde oder wird.

§ 6

Elternschaft

(1) Dem Kind einer Person, die nach der Geburt des Kindes eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes abgegeben hat, ist auf dessen Antrag eine Geburtsurkunde auszustellen, in welcher der Elternteil des Kindes seiner Geschlechtszuordnung entsprechend und, sofern die Vornamen geändert und der Nachname angepasst wurden, mit seinem geänderten Vornamen und dem angepassten Nachnamen bezeichnet ist. Für ein Kind, das das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann der Antrag von dessen Eltern gestellt werden.

(2) Bei der Eintragung der Geburt eines Kindes, das von einer Person, die eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes abgegeben hat, geboren, gezeugt oder angenommen wurde, ist der Elternteil seiner Geschlechtszuordnung entsprechend und sofern die Vornamen geändert und der Nachname angepasst wurden, mit seinem geänderten Vornamen und dem angepassten Nachnamen zu bezeichnen.

(3) Für Personen, die ihre Vornamen bzw. Geschlechtszugehörigkeit nach dem Transsexuellengesetz geändert bzw. festgestellt haben, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen ein Offenbarungsverbot gemäß § 4 Absatz 1, 2 und 4 verstößt oder
2. gegen ein Lösungsgebot gemäß § 4 Absatz 3 und 4 verstößt oder
3. den zuvor geführten Vornamen oder den früheren Nachnamen verwendet oder sich auf die vorherige Geschlechtszuordnung bezieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Artikel 4

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 3 ist einem Passbewerber, dessen Geschlechtsangabe divers ist oder der keine Geschlechtsangabe hat, auf Antrag ein Pass mit der Angabe weiblich oder männlich auszustellen.“

b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Abkürzung „F“ für Personen mit einem weiblichen Geschlechtseintrag, „M“ für Personen mit einem männlichen Geschlechtseintrag und „X“ für Personen mit einem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Eintrag“.“.

2. § 6 Absatz 2a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beantragt eine Person nach § 4 Absatz 1 Satz 4 die Eintragung eines von ihrem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts im Pass, so kommt dieser Eintragung keine Rechtswirkung zu.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 158 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. in Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 des Selbstbestimmungsgesetzes.“

2. Dem § 163 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Verfahren nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Selbstbestimmungsgesetzes hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung von mindestens zwei Gutachten über die Erforderlichkeit des operativen Eingriffs stattzufinden. Der Sachverständige darf nicht der Behandelnde im Sinne des § 630a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein.“

3. In § 168a Absatz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

(1) Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Transsexuellengesetz anhängig sind, werden mit der Zustimmung der Antrag stellenden Person nach § 1 und § 8 TSG nach den Vorschriften des Selbstbestimmungsgesetzes und des Personenstandsgesetzes durchgeführt. Verweigert die Antrag stellende Person die Zustimmung, wird das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu Ende geführt.

(2) Die Verfahren werden dem Standesamt, bei dem die Geburt registriert wurde, zur weiteren Erledigung von den Amtsgerichten zugewiesen.

(3) Die Anträge nach § 1 und § 8 TSG gelten als Erklärungen zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung nach § 45b des Personenstandsgesetzes.

(4) Die nach § 1 TSG geführten Begutachtungsverfahren sind einzustellen. Verfahrenskosten sind nicht zu erheben. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden zurückerstattet.

(5) Personen, die nach dem Transsexuellengesetz ihre Vornamen geändert und ihre Geschlechtszugehörigkeit festgestellt oder nach dem bisherigen Verfahren des § 45b des Personenstandsgesetzes eine Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung abgegeben haben, können ihren Nachnamen gem. § 45b Absatz 1 Satz 4 des Personenstandsgesetz geschlechtergerecht anpassen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.